

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 17 1

Bern, 24. August 2017

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident), Oberrichter Zihlmann,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Bank

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Amtsanmassung und Tragen einer Softair-Waffe ohne Waffentragbewilligung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 29.9.2016 (PEN 2016 336)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) erkannte mit Urteil vom 29.9.2016 Folgendes (pag. 92 ff.):

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Amtsanmassung**, begangen am 28.10.2014 um circa 17:30 Uhr an der _____strasse in Biel/Bienne, und
2. des **Tragens einer Softair-Waffe ohne Waffentragbewilligung**, begangen am 22.06.2015 und davor auf der _____strasse in 2555 Brugg BE.

II.

A. _____ wird

in Anwendung der

Art. 287 StGB, Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. g WG,

Art. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 StGB,

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 65 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total **CHF 5'200.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 1'200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 15 Tage festgesetzt.
3. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'250.00 und Auslagen von CHF 40.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 2'290.00**.

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Untersuchung	CHF	850.00
Kosten des Gerichts	CHF	1400.00
Total	CHF	2250.00

Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:

Entschädigung für Zeugen	CHF	40.00
Übrige Kosten der Beweiserhebung	CHF	
Total	CHF	40.00

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 600.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 1'690.00**.

III.

Weiter wird verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Softair-Pistole, Marke Walther, Modell P99, Kaliber 6mm, Seriennummer _____, bereits vernichtet wurde.

2. Berufung

Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 29.9.2016 meldete A. _____ (nachfolgend der Beschuldigte), vertreten durch Fürsprecher B. _____, am 29.9.2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 97).

Mit Berufungserklärung vom 24.1.2017 beschränkte Fürsprecher B. _____ die Berufung auf den Schuldspruch gemäss Ziff. I [recte: Ziff. I.1] des Urteils des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Amtsanmassung), die damit zusammenhängenden Folgepunkte des Urteils, namentlich das Strafmass, sowie die Kosten- und Entschädigungsfolge des Freispruchs. Er beantragte, den Beschuldigten vom Vorwurf der Amtsanmassung nach Art. 287 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) freizusprechen. Der Beschuldigte sei zu den auf den Schuldspruch betreffend Widerhandlung gegen das Waffengesetz (WG; SR 514.54) entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, die auf den Freispruch entfallenden erstinstanzlichen Parteikosten sowie die oberinstanzlichen Parteikosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen – alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (pag. 146).

Im Nachgang zu seiner Berufungserklärung stellte Fürsprecher B. _____ am 25.1.2017 den Beweisantrag, C. _____ sei anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung als Zeugin einzuvernehmen (pag. 151).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 30.1.2017 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren. Sie erklärte weder die Anschlussberufung noch machte sie Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung geltend (pag. 153).

Mit Verfügung vom 23.3.2017 wurde der Beweisantrag der Verteidigung, es sei C. _____ als Zeugin vorzuladen, gutgeheissen (pag. 154 f.).

Von Amtes wegen wurde der Strafregistrauszug vom 10.8.2017 eingeholt (pag. 163). Ferner erfolgte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24.8.2017 die Einvernahme von C. _____ (pag. 167 ff.) und des Beschuldigten (pag. 171 f.).

3. Anträge der Parteien

Fürsprecher B. _____ stellte anlässlich der Hauptverhandlung vom 24.8.2017 die folgenden Anträge (pag. 173):

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 29.9.2016 betreffend des Schuldspruchs wegen der Widerhandlung gegen das Waffengesetz in Rechtskraft erwachsen ist.

2. A. _____ sei vom Vorwurf der Amtsanmassung von Schuld und Strafe freizusprechen unter Auferlegung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Parteientschädigung für das erst- und oberinstanzliche Verfahren.

4. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Kammer überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Vom Beschuldigten angefochten und von der Kammer zu überprüfen ist folglich der Schuldspruch betreffend Amtsanmassung (Ziff. I.1 des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 92), die Sanktionen, die Auferlegung der Verfahrenskosten (Ziff. II des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 93) sowie die Verfügung betreffend Feststellung der bereits stattgefundenen Vernichtung der Softair-Waffe (Ziff. III des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 93). Bereits in Rechtskraft erwachsen ist hingegen der Schuldspruch betreffend Widerhandlung gegen das WG (Ziff. I.2 des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 92).

Das Urteil ist in den angefochtenen Punkten umfassend und mit voller Kognition zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf das Berufungsgericht seine Beurteilung auf nicht angefochtene Punkte ausweiten, wenn sie in enger Verbindung mit den angefochtenen Punkten stehen. Bei auf die Strafzumessung beschränkten Berufungen können erschwerende und mildern- de Umstände berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_40/2013 vom 2.5.2013 E. 2.1). Soweit erforderlich nimmt die Kammer demzufolge bei der Strafzumessung auch auf die jeweiligen Tatumstände der bereits in Rechtskraft erwachsenen Widerhandlung gegen das WG Bezug.

Weil einzig der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen hat, ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot (auch «Verbot der reformatio in peius» genannt) nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

5. **Rechtskräftiger Schuldspruch**

Der Schuldspruch betreffend Widerhandlung gegen das WG (Ziff. I.2 des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 92) blieb unangefochten. Es kann damit oberinstanzlich von dem durch die Vorinstanz als erwiesen erachteten Sachverhalt ausgegangen werden. Es wird auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen (pag. 122 ff., S. 21 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

6. **Zum Vorwurf gemäss Strafbefehl**

Dem Beschuldigten wird im Strafbefehl vom 18.2.2016 unter Bst. a vorgeworfen, sich der Amtsanmassung, begangen am 28.10.2014, ca. 17.30 Uhr in Biel/Bienne schuldig gemacht zu haben, indem er sich gegenüber D. _____ als Polizist ausgegeben und ihr gegenüber eine Vorladung durch die Polizei angekündigt habe (pag. 35).

7. **Bestrittener/Unbestrittener Sachverhalt**

Der Beschuldigte bestreitet nicht, am 28.10.2014, ca. 17.30 Uhr auf D._____ zugewandert zu sein und sich als Herrn A._____ von der Kantonspolizei Bern ausgegeben zu haben.

Bestritten ist hingegen, dass der Beschuldigte D._____ eine Visitenkarte vorgehalten, sie auf ein Strafverfahren gegen ihren Freund E._____ angesprochen sowie eine Vorladung durch die Polizei in Aussicht gestellt habe.

8. **Zur vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung**

Die Vorinstanz kam zum Ergebnis, dass sich der Beschuldigte am 28.10.2014 gegenüber D._____ als «A._____ von der Kantonspolizei Bern» vorgestellt und eine Karte als vermeintlichen Ausweis vorgewiesen habe, um als Polizist glaubwürdiger zu wirken. Er habe D._____ gesagt, es gehe um deren Freund E._____, gegen den ein Verfahren laufe. Zudem habe er sie auf die Mobbing-Attacken gegenüber C._____ angesprochen und gebeten, diese zu beenden, weil er sich subjektiv verpflichtet gefühlt habe, C._____ bei der Mobbingproblematik zu helfen. Am Ende des Gesprächs habe der Beschuldigte D._____ gesagt, sie werde durch die Polizei vorgeladen (pag. 119, S. 18 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung).

9. **Beweismittel**

Der Kammer liegen verschiedene subjektive Beweismittel in Form von Aussagen des Beschuldigten (pag. 12 ff.; pag. 19 ff.; pag. 80 ff.; pag. 171 f.), von D._____ (pag. 4 ff.; pag. 84 ff.), F._____ (pag. 87 ff.) und C._____ (pag. 167 ff.) vor. Es wird auf die entsprechenden Akten und die ausführliche Zusammenfassung der Aussagen durch die Vorinstanz verwiesen (pag. 107 ff., S. 6 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung).

Ferner befinden sich der Berichtsrapport der Kantonspolizei Solothurn vom 3.11.2014 (pag. 1 ff.), der Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 15.1.2015 (pag. 8 ff.), der Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 21.8.2015 (pag. 16 ff.) sowie die Vernichtungserklärung des Beschuldigten vom 14.8.2014 inkl. Dokumentation der Softair-Pistole (pag. 23 ff.) in den Akten.

10. **Würdigung durch die Kammer**

Die Zeugin D._____ schilderte den Ablauf und den Inhalt des Gesprächs mit dem Beschuldigten in beiden Einvernahmen im Wesentlichen gleichbleibend und nachvollziehbar. Bei ihrer ersten polizeilichen Einvernahme vom 28.10.2014, welche nur wenige Stunden nach der Tat stattfand, schilderte sie den Vorfall wie folgt (pag. 5, Frage 1):

Ich und meine Kollegin F._____ standen bei der Bushaltestelle «G._____». Auf einmal kam ein Mann auf uns zu und zeigte uns eine Karte und sagte Kantonspolizei Bern. Danach sagte er von mir den Vornamen, den Nachnamen, wo ich wohne, dass ich einen Freund habe der türke [recte: Türke] ist und danach sagte er noch, ob mein Freund heute wieder mich abholen komme. Er sagte noch zu mir, dass gegen meinen Freund ein Verfahren offen ist. Weiter sagte er noch zu mir, dass ich noch

durch die Polizei vorgeladen werde. Danach sagte er schönen Abend und stieg in einen kleinen PW mit der [recte: den] Schildern BE _____.

Der Beschuldigte habe bereits bei der Bushaltestelle auf sie gewartet. Er sei freundlich gewesen und sei als Polizist «durchgegangen» (pag. 5, Frage 2).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte D. _____ den Kern des Geschehens folgendermassen (pag. 84, Z. 26 ff.):

Herr A. _____ stand draussen, kam dann auf mich zu und wusste alles über mich. Er fragte mich, ob ich D. _____ sei, ob ich aus H. _____ komme und einen Freund habe, der E. _____ heisse. Ich habe dann nicht ganz verstanden, was da läuft. Er hat mir dann so ein Visitenkärtli aus Papier gezeigt. Ich habe mich in diesem Moment auch nicht darauf geachtet, ob sein Name darauf stand. Dann sagte er, er sei von der Kantonspolizei Bern und ob ich wisse, wo mein Freund sei und sie müssten ihn suchen oder so.

Entgegen den Ausführungen in ihrer ersten Einvernahme gab D. _____ allerdings an, der Vorfall habe sich nach dem Sportunterricht bei der Turnhalle der Schule zugetragen. Nachdem sie aus der Turnhalle gekommen sei, seien bereits Schulkollegen auf sie zugekommen und hätten ihr gesagt, dass sie von jemandem gesucht werde (pag. 84, Z. 23 ff.). Dennoch waren die Aussagen von D. _____ im Kern gleichbleibend. Dass sie während ihrer Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht mehr vom Verfahren gegenüber ihrem Freund und der Vorladung sprach, ist in Anbetracht des Zeitablaufs seit der Tat (rund zwei Jahre) nachvollziehbar. D. _____ erklärte denn auch, es stimme alles was sie bei der Polizei gesagt habe. Sie wolle aber nichts sagen, was nicht stimme (pag. 85, Z. 27 f.) und sie könne sich nicht mehr genau an das Gespräch erinnern (pag. 85, Z. 22 f.). Sie versuchte auch nicht, den Beschuldigten übermässig zu belasten. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 114, S. 13 der erstinstanzlichen Entscheidebegründung) ist allerdings der Umstand, dass D. _____ von ihrem Freund E. _____ zu ihrer ersten Einvernahme begleitet wurde, kein Hinweis auf deren Glaubwürdigkeit. Es sind zahlreiche Gründe möglich, warum E. _____ an dieser Einvernahme teilnahm.

D. _____ gab auf Frage an, anfänglich mit C. _____ gut befreundet gewesen zu sein und einige Monate vor dem Vorfall Streit mit ihr gehabt zu haben (pag. 85, Z. 5 ff.). Auf konkrete Frage, ob im Gespräch auch das Mobbing gegenüber C. _____ thematisiert worden sei, gab D. _____ an: «Nein. Herr A. _____ hat Frau C. _____ nicht erwähnt, aber ich sah, dass Frau C. _____ und Herr A. _____ auf Facebook befreundet sind und vermutete, dass da etwas dahintersteckt. Ich hatte schon irgendwie die Vermutung, dass es um diese Sache gehe» (pag. 85, Z. 16 ff.). Sie würde C. _____ aber nicht mobben – sie selber sei sehr lange gemobbt worden und würde so etwas daher nicht machen. Es sei im Gespräch mit dem Beschuldigten «wohl mehr» um ihren Freund gegangen (pag. 85, Z. 32 ff.). Es ist nicht nachvollziehbar, warum D. _____ geahnt haben will, dass es «um diese Sache» (also um die Beziehung zu oder das Mobbing von C. _____) gegangen sei, jedoch abstritt, C. _____ gemobbt zu haben und dennoch aussagte: «Hätte er dies erwähnt [das Mobbing von C. _____], hätte ich gewusst, dass es damit zusammenhängt, aber da ich bis zu diesem Facebook-

Posting [D._____ habe auf Facebook von der Freundschaft zwischen dem Beschuldigten und C._____ erfahren] nichts davon wusste, kann dies nicht gewesen sein» (pag. 85, Z. 36 f.). Ihre Aussage leuchtet grundsätzlich ein, wenn davon ausgegangen wird, dass sie den Zusammenhang zwischen dem Beschuldigten und C._____ erst über Facebook erkennen konnte. Allerdings kommt ebenso der Eindruck auf, dass D._____ genau über die Mobbingvorwürfe gegenüber C._____ informiert war und folglich hätte wissen können, dass die Motivation des Beschuldigten für seine Handlungsweise möglicherweise tatsächlich in diesen Mobbingvorwürfen zu suchen ist.

Sollte das Mobbing gegenüber C._____ im Gespräch zwischen D._____ und dem Beschuldigten effektiv Thema gewesen sein (wie dies von der Vorinstanz angenommen wurde, vgl. pag. 119, S. 18 der erstinstanzlichen Entscheidung), so hätte D._____ diesbezüglich gelogen. Es ist durchaus möglich, dass sie das Mobbing in ihren Einvernahmen verschwieg, weil es ihr peinlich war – allerdings ist bei ihren zu Protokoll gegebenen Aussagen ebenso eine Retourkutsche denkbar, um den Beschuldigten und C._____ für ihr Vorgehen zu bestrafen. War das Mobbing effektiv Thema im Gespräch, würde erstaunen, dass sich D._____ nicht bei der Polizei über die Mobbingvorwürfe informierte, zumal sie behauptete, der Beschuldigte habe ihr gesagt, C._____ habe sich deshalb bei der Polizei gemeldet. Letztlich stellt sich jedoch auch die Frage, warum sich D._____ – sollte der Beschuldigte von einem Strafverfahren gegen E._____ gesprochen und eine Vorladung in Aussicht gestellt haben – bei der Polizei nicht über diese Vorwürfe informierte.

Insgesamt wirken die Aussagen von D._____ zum Gespräch zwischen ihr und dem Beschuldigten glaubhaft. Es sind keine massgeblichen Widersprüche erkennbar und sie sagte im Kern gleichbleibend und konstant aus. Dennoch sind nach dem Gesagten auch Zweifel am Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen vorhanden.

Die Zeugin F._____ konnte die Angaben von D._____ teilweise bestätigen. Sie gab an, sie und D._____ seien nach dem Turnunterricht aus der Turnhalle gegangen und dort sei ein Mann gewesen, der D._____ gesagt habe, er sei von der Polizei (pag. 87, Z. 25 f.). Dieser Mann habe D._____ etwas zur Seite genommen und mit ihr gesprochen (pag. 87, Z. 31). Die weiteren Informationen zum Gespräch hatte F._____ allerdings nur vom Hörensagen (pag. 87, Z. 31 ff.; pag. 88, Z. 2 f.). Zuerst gab F._____ zwar an, der Beschuldigte habe D._____ einen Ausweis gezeigt (pag. 87, Z. 27; pag. 87, Z. 40 f.). Danach führte sie jedoch aus, sie sei sich nicht mehr sicher, ob er einen gezeigt habe oder nicht (pag. 88, Z. 2 f.) und zum Schluss erklärte sie, es könne sein, dass sie nicht gesehen habe, wie der Beschuldigte einen Ausweis gezeigt habe, sondern das nur von ihrer Freundin gehört habe (pag. 88, Z. 41 ff.). Ihre Aussagen bezüglich des Vorzeigens einer Visitenkarte sind folglich sehr unsicher. Zudem behauptete F._____, der Beschuldigte habe D._____ gesagt, E._____ sei im Gefängnis (pag. 87, Z. 26 f.; pag. 88, Z. 7). Dies widerspricht allerdings den Aussagen von D._____, die nie davon sprach, so etwas vom Beschuldigten gehört zu haben. Die Aussagen von F._____ sind insgesamt folglich nur von unsicherem Wert. F._____ konnte jedoch (wie auch C._____) bestätigen, dass

D._____ nach dem Gespräch aufgelöst gewesen (pag. 87, Z. 35; pag. 88, Z. 3 f.) und mit C._____ auf «Kriegsfuss» gestanden sei (pag. 88, Z. 26).

C._____ bestätigte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, von D._____ gemobbt worden zu sein und schilderte entsprechende Vorkommnisse. Sie war dabei auch sichtlich bewegt (pag. 169, Z. 3 ff.). Vom Gespräch zwischen dem Beschuldigten und D._____ habe sie nichts mitbekommen. Sie habe nur Sichtkontakt gehabt und gesehen, wie sie zusammen gesprochen hätten. D._____ habe nach dem Gespräch geweint (pag. 167, Z. 38 ff.; pag. 168, Z. 2 ff.). Der Beschuldigte habe ihr nach dem Gespräch nichts darüber erzählt, ausser dass er D._____ gesagt habe, sie solle mit dem Mobbing aufhören (pag. 168, Z. 12 ff.). Auch C._____ konnte folglich keine Angaben zum konkreten Inhalt des Gesprächs oder dem Ablauf machen. Durch ihre glaubhaften Aussagen lässt sich einzig ableiten, dass sie in ihrer Schule effektiv Opfer von Mobbing war und ein Gespräch zwischen dem Beschuldigten und D._____ stattfand.

Der **Beschuldigte** schilderte bei seiner ersten Einvernahme, er habe zuerst versucht mit D._____ über WhatsApp Kontakt aufzunehmen. Sie habe ihm jedoch nicht geantwortet und ihn «gesperrt» (pag. 13, Z. 18 f.). Einige Zeit später habe ihm C._____ erklärt, das Mobbing sei immer noch schlimm. Daher habe er sich entschlossen zur Berufsschule zu fahren. C._____ sei in seinem Auto geblieben und er sei zu D._____ gegangen. Er habe ihr gesagt, sein Name sei A._____ und er sei von der Polizei. Er habe D._____ gefragt, ob sie C._____ kenne, was sie bejaht habe. Daraufhin habe er D._____ auf die Mobbingattacken angesprochen und gebeten, mit diesen aufzuhören. Sie habe genickt und dann sei er gegangen. Er habe D._____ keinen Ausweis gezeigt (pag. 14, Z. 20 ff.).

In seiner Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte der Beschuldigte die Vorkommnisse wie folgt: Er erklärte, C._____ habe ihm vom Mobbing erzählt. Dann hätten sie sich am 28.10.2014 getroffen und sie habe erklärt, das Mobbing werde immer schlimmer. Daraufhin habe er mit D._____ sprechen wollen – zuvor habe er ihr per WhatsApp geschrieben, aber keine Antwort erhalten (pag. 80, Z. 25 ff.). Er habe D._____ nach dem Turnunterricht getroffen, gefragt, ob sie D._____ sei und ob er mit ihr sprechen könne, was sie bejaht habe. Dann seien sie einige Meter zurückgegangen und er habe sich als A._____ von der Kantonspolizei Bern vorgestellt – er habe ein paar Fragen an sie. Er habe sie gefragt, ob sie C._____ kenne, was sie ebenfalls bejaht habe. Dann habe er ihr erzählt, C._____ sei zur Polizei gekommen und habe gewünscht, dass die Mobbingattacken enden würden. Er habe D._____ gefragt, ob sie mit dem Mobbing aufhören könne. Das habe sie mit einem Nicken «oder so» bejaht. Es sei etwas nebenan noch ein «Typ» gestanden, der komisch geschaut habe. Daher habe er D._____ gefragt, ob das ihr Freund sei. Sie habe dies verneint und gesagt, ihr Freund sei in Solothurn. Er habe erneut erwähnt, es sei gut, wenn sie mit dem Mobbing aufhören würde und dann habe er sich verabschiedet (pag. 81, Z. 1 ff.). Er habe weder einen Ausweis gezeigt noch habe er ihr eine Vorladung in Aussicht gestellt (pag. 81, Z. 21 ff.).

Der Beschuldigte schilderte das Gespräch damit im Wesentlichen gleichbleibend. Er widersprach sich insofern, als er zuerst angab, C. _____ erst seit zwei Jahren und aus einer Hilfsgruppe zu kennen (pag. 13, Z. 15 f.). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung korrigierte er diese Angaben jedoch von sich aus und erklärte, C. _____ bereits seit längerem und nicht aus einer Hilfsgruppe zu kennen (pag. 80, Z. 18 f.). Zudem gab der Beschuldigte erst anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu (wenn auch in einem anderen Kontext, als von D. _____ behauptet), im Gespräch mit D. _____ sei deren Freund ein Thema gewesen. Der Beschuldigte sagte – wie von der Vorinstanz vorgebracht (pag. 115, S. 14 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung) in seiner zweiten Einvernahme vor dem Regionalgericht ferner effektiv ausführlicher aus als bei der Polizei. Allerdings trifft dies auch bei D. _____ zu.

Die Schilderungen des Beschuldigten lassen sich dennoch in einen logischen Kontext bringen. Offensichtlich wurde C. _____ in der Schule gemobbt. Der Beschuldigte wurde nach eigenen Angaben während seiner Schulzeit ebenfalls Opfer von Mobbing (vgl. pag. 13, Z. 17 f.; pag. 80, Z. 27). Folglich ist glaubhaft, dass er C. _____ helfen wollte. Seine Schilderungen im Gespräch mit D. _____ wären dadurch begründbar. Hätte sich das Gespräch hingegen wie von D. _____ geschildert zugetragen, bliebe fraglich, was es dem Beschuldigten hätte bringen sollen. Denn er hätte wohl kaum erwarten dürfen, dass das Mobbing gegenüber C. _____ aufhören würde, ohne dass er es gegenüber D. _____ überhaupt erwähnt hätte. Zudem war der Beschuldigte von Anfang an geständig und gab umgehend zu, sich gegenüber D. _____ als Polizist ausgegeben zu haben. Er gab sogar an, er habe D. _____ Angst machen wollen (pag. 171, Z. 42). Zwar wäre durchaus vorstellbar, dass er sich zur Untermauerung seiner Rolle als Polizist auch ausgewiesen hätte – die diesbezüglichen Angaben des Beschuldigten sind allerdings nicht weniger glaubhaft, als jene von D. _____. Ferner fehlen jegliche Hinweise dafür, dass der Beschuldigte die Tat plante oder besonders raffiniert vorging. Denn er stellte sich mit seinem richtigen Namen vor und fuhr mit seinem eigenen Personenwagen derart nahe an D. _____ heran, dass sie dessen Nummernschild ablesen konnte. Es ist fraglich, ob der Beschuldigte spontan überhaupt dazu in der Lage gewesen wäre, eine Visitenkarte vorzuweisen – dafür müsste er eine solche auch effektiv dabei gehabt haben, was gerade auch im Hinblick auf sein Alter nicht selbstverständlich ist.

Zusammenfassend kann der Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht gefolgt werden. Sowohl die Aussagen des Beschuldigten als auch jene von D. _____ erscheinen im Kern glaubhaft. Es kann allerdings ausgeschlossen werden, dass beide Beteiligte die Wahrheit sagen, zumal D. _____ bestritt, auf das Mobbing angesprochen worden zu sein und der Beschuldigte darauf bestand, sich nicht mit einer Visitenkarte ausgewiesen, D. _____ keine Vorladung in Aussicht gestellt, aber mit ihr über das Mobbing von C. _____ gesprochen zu haben. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 118 f., S. 17 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung) kann weder von einem selektiven Erinnerungsvermögen noch von der gutgläubigen Unwahrheit ausgegangen werden. Einer der beiden Beteiligten muss bewusst einen Teil des Gesprächs erfunden oder verschwiegen haben.

Sind mehrere Varianten eines Sachverhalts ebenso denkbar, muss vom für den Beschuldigten günstigeren Fall ausgegangen werden. Es ist folglich in dubio davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte gegenüber D._____ als Polizist der Kantonspolizei Bern ausgab. Der konkrete Gesprächsinhalt zwischen den Beiden, ob der Beschuldigte D._____ eine Visitenkarte zeigte und ihr eine Vorladung in Aussicht stellte, muss offen bleiben.

11. **Erstellter Sachverhalt**

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer folgendes Beweisergebnis als erstellt:

Der Beschuldigte ging nach dem Sportunterricht von D._____ auf sie zu und stellte sich als «A._____ von der Kantonspolizei Bern» vor. Der Beschuldigte und D._____ gingen ein Stück zur Seite und führten gemeinsam ein kurzes Gespräch von unbekanntem Inhalt.

Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 119, S. 18 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung) ist weder erstellt, dass der Beschuldigte sich gegenüber D._____ mit Hilfe einer (Visiten-)Karte auswies noch dass er ihr eine Vorladung in Aussicht gestellt hätte.

III. **Rechtliche Würdigung**

12. **Zur Widerhandlung gegen das Waffengesetz**

Die rechtliche Würdigung der Widerhandlung gegen das WG nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g, 27 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Bst. a WG blieb unangefochten. Es kann damit oberinstanzlich integral auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 125 ff., S. 24 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

13. **Zur Amtsanmassung nach Art. 287 StGB**

13.1 **Theoretische Ausführungen**

Betreffend die theoretischen Ausführungen zu Art. 287 StGB kann auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 119 f., S. 18 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Ergänzend hält die Kammer Folgendes fest:

Die blossе Vorspiegelung, Beamter zu sein, genügt nicht für die Amtsanmassung. Der Täter muss vielmehr ausdrücklich oder konkludent eine amtliche Stellung vorgeben *und* dabei eine Anordnung hoheitlicher Natur treffen. Damit ist das Delikt vollendet, gleichgültig, ob der Adressat der Anordnung Folge leistet oder nicht (FLACHSMANN, in: DONATSCH [Hrsg.], StGB Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 3 zu Art. 287). Vom Tatbestand wird folglich nicht das Vortäuschen einer Amtsstellung als solcher, sondern die Anordnung von Massnahmen, die aufgrund des hoheitlichen Charakters nur von einem Amtsträger angeordnet werden dürfen, erfasst (STRATENWERTH/WOHLERS, in: StGB Handkommentar, 3. Aufl. 2013, N. 1 zu Art. 287). In objektiver Hinsicht genügt es beispielsweise, sich wie ein Beamter zu kleiden oder einen gefundenen Bussenblock zu verwenden *und* zumindest zu versuchen, eine Amtshandlung vorzunehmen (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2013, N. 4 zu Art. 287; BGE 128 IV 164 E. 3aa)

Neben dem Vorsatz muss die Tat in rechtswidriger (Eventual-)Absicht erfolgen. Eine rechtswidrige Absicht liegt zunächst in der Verfolgung eines rechtswidrigen Handlungsziels – mithin in der Absicht, einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen oder jemandem einen ungerechtfertigten Nachteil zuzufügen. Auch die Verfolgung eines an sich rechtmässigen Handlungsziels mit unnötigen Mitteln ist rechtswidrig, wenn dabei in unzulässiger Weise in Individualrechte anderer eingegriffen wird. An einer rechtswidrigen Absicht fehlt es etwa, wenn mittels einer Amtsanmassung auf eine allgemein bekannte Norm hingewiesen wird, selbst wenn dabei implizit eine mögliche Busse angedroht wird. Fälle von Amtsanmassungen zur (vermeintlichen) Verfolgung eines positiven Handlungsziels sind i.d.R. ebenfalls nicht tatbestandsmässig (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2013, N. 11 zu Art. 287; BGE 128 IV 164 E. 3bb). Um die Strafbarkeit einer Amtsanmassung unter dem Gesichtspunkt des Tatbestandsmerkmals der rechtswidrigen Absicht festzustellen, ist folglich zunächst zu prüfen, ob der Täter ein an sich rechtswidriges Handlungsziel verfolgte. Falls dies nicht der Fall ist, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob der Täter das nicht widerrechtliche oder das rechtfertigende Ziel unter unnötiger Beeinträchtigung fremder Individualrechte verfolgte. Unzulässig in fremde Individualrechte eingewirkt wird beispielsweise, wenn jemand einen fahrunfähigen Fahrzeuglenker nicht nur – was für sich alleine gerechtfertigt wäre – an der Weiterfahrt hindert, sondern gleichzeitig dessen Personalien kontrolliert. Ein inkriminiertes Verhalten fehlt hingegen bei einer beschuldigten Person, die einen Bussenblock verwendet, um auf ein bekanntes Verbot hinzuweisen und damit einen Vorteil für sich selbst erstrebt. Denn nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine persönliche Genugtuung nicht widerrechtlich in einem strikten Sinn, solange durch sie nicht in die Rechtssphäre des Betroffenen eingegriffen wird. Mit dem Hinweis auf eine allgemein bekannte Norm und implizit auf eine Sanktion, wird kein die Strafwürdigkeit seines Verhaltens begründender Eingriff in Rechte anderer gesehen (BGE 128 IV 164 E. 3.c.bb; vgl. zum Ganzen auch Auslegung des subjektiven Tatbestands im Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern LGVE 1992 I Nr. 58 vom 24.10.1991, S. 96 ff.).

13.2 Subsumtion

Dem obgenannten Beweisergebnis ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte gegenüber D. _____ einzig äusserte, sein Name sei A. _____ und er sei von der Kantonspolizei Bern. Er ging mit D. _____ einige Schritte zur Seite und führte daraufhin ein Gespräch unbekannten Inhalts. Abgesehen von seiner Vorstellung als Polizist tat oder versuchte der Beschuldigte nichts, was er nicht auch als Privatperson hätte tun dürfen. In diesem Vorgehen ist entgegen den Ausführungen der Vorinstanz keine polizeiliche Anhaltung im Sinne von Art. 215 StPO zu erblicken (vgl. pag. 121, S. 20 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Bei diesem Beweisergebnis gab der Beschuldigte zwar zweifellos vor, ein Beamter bzw. ein Polizist zu sein. Es fehlte jedoch an einer konkreten Amtshandlung bzw. am Versuch eine solche vorzunehmen. Der objektive Tatbestand von Art. 287 StGB ist mithin nicht erfüllt. Im Übrigen würde es vorliegend auch an der Erfüllung des subjektiven Tatbestands fehlen, zumal mangels Kenntnis des genauen Gesprächsinhalts zwischen dem Beschuldigten und D. _____ weder von einer un-

rechtmässigen Absicht noch von einem unverhältnismässigen Vorgehen die Rede sein kann.

Zusammenfassend hat ein Freispruch von der Anschuldigung der Amtsanmassung, angeblich begangen am 28.10.2014 in Biel zu erfolgen.

IV. Strafzumessung

14. Allgemeine Ausführungen

Es kann vorab auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung verwiesen werden (pag. 127 f., S. 26 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen.

Wie erwähnt hat die Kammer das Verbot der reformatio in peius zu beachten. Die Strafe darf damit nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen. Demgegenüber können in der Berechnung der Strafanteile für einzelne Delikte auch höhere Werte eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz verwendet wurden; denn das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Ergebnis, mithin das Dispositiv, des Urteils aus, nicht auf dessen Begründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6).

Vorab kann darauf hingewiesen werden, dass die Kammer vorliegend in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Verurteilung zu einer Geldstrafe als angemessen erachtet, zumal der Beschuldigte nicht vorbestraft ist und die Höhe der auszusprechenden Strafe eine Freiheitsstrafe nicht rechtfertigen würde (vgl. Ausführungen Ziff. 15 ff. hiernach). Eine Freiheitsstrafe würde ohnehin dem Verbot der reformatio in peius widersprechen.

15. Zur Strafe für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz

15.1 Tatkomponenten

Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) sehen für das Tragen einer Imitations-, Schreckschuss- oder Softair-Waffe eine Strafe von 15 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien, S. 52, Stand 1.7.2017). Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weshalb von diesen Richtlinien abgewichen werden sollte. Denn der Beschuldigte hat gegen die Waffentragbewilligungspflicht nach Art. 27 Abs. 1 WG verstossen, indem er seine Softair-Waffe in seinem Personenwagen mitführte. Es handelte sich «nur» um eine Softair-Waffe, weshalb die Gefährdung des betroffenen Rechtsguts nicht

besonders schwer wiegt. Er bewahrte die Waffe am 22.6.2015 und davor im Handschuhfach des Wagens auf. Er trug die Waffe weder an öffentlichen Orten noch gefährdete er jemanden auf eine andere Art und Weise. Das objektive Tatverschulden liegt damit, im Verhältnis zum Strafraumen, im leichten Bereich.

Der Beschuldigte handelte im Übrigen eventualvorsätzlich. Es wäre für ihn ein Leichtes gewesen, sich entsprechend gesetzeskonform zu verhalten. Auch das subjektive Tatverschulden liegt folglich im leichten Bereich.

Die Kammer erachtet nach dem Gesagten eine Strafe von 15 Strafeinheiten als angemessen.

16. Täterkomponenten

Der Beschuldigte wuchs mit seinen zwei älteren Brüdern bei seinen Eltern auf. Er absolvierte nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehre als Logistiker. Er ist ledig und wohnt nach wie vor bei seinen Eltern (pag. 13). Aktuell arbeitet er im Spital I. _____ als Versorgungsassistent (pag. 171, Z. 16). Der Beschuldigte ist weder vorbestraft noch hat er sich seit dem vorliegenden Verfahren etwas zu Schulden kommen lassen (pag. 163). Nach der Tat und während dem laufenden Strafverfahren verhielt er sich korrekt und kooperativ. Er war von Anfang an geständig, was sich grundsätzlich verschuldensmindernd auswirkt. Vorliegend blieb dem Beschuldigten allerdings auch nicht viel anderes übrig. Denn er wurde anlässlich einer Polizeikontrolle angehalten und dabei konnte die Softair-Waffe im Handschuhfach seines Personenwagens gefunden werden. Das Geständnis des Beschuldigten wirkt sich damit nur marginal strafmindernd aus, weshalb keine Reduktion der 15 Strafeinheiten zu erfolgen hat.

17. Konkrete Strafe

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer eine Strafe von 15 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Nach eigenen Angaben erzielt der Beschuldigte ein aktuelles Nettoeinkommen in der Höhe von monatlich CHF 3'900 (pag. 171, Z. 16 f.). Die wirtschaftliche Situation des Beschuldigten hat sich folglich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung verbessert (vgl. pag. 131, S. 30 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Eine Erhöhung des Tagessatzes würde allerdings dem Verbot der reformatio in peius widersprechen, weshalb vorliegend darauf zu verzichten ist.

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvoll-

zuges folglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (BGE 134 IV 5; BGE 134 IV 117). Eine günstige Prognose wird folglich vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung, das heisst bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (HUG, in: Donatsch [Hrsg.], StGB Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 6 f. zu Art. 42). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und hat sich seit dem hier zu beurteilenden Vorfall nichts zu Schulden kommen lassen. Es ist auch gestützt auf seine gesamten Lebensumstände von einer günstigen Prognose auszugehen und dem Beschuldigten ist der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.

Was die Voraussetzungen einer Verbindungsbusse anbelangt, kann auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 132, S. 31 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse wird vorliegend verzichtet, zumal diese in Anbetracht der geringen Höhe ohnehin kaum einen Denkkettelcharakter haben würde.

V. Kosten und Entschädigung

18. Verfahrenskosten

18.1 Für das erstinstanzliche Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten betrugen insgesamt CHF 2'290.00 (vgl. pag. 93). Bei diesem Ausgang des Verfahrens erachtet die Kammer eine Kostenauflegung von rund 3/4 an den Kanton Bern (für den Freispruch von der Anschuldigung der Amtsanmassung) und etwa 1/4 an den Beschuldigten (für den Schuldspruch wegen der Widerhandlung gegen das WG) als sachgerecht. Entsprechend hat der Beschuldigte die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 500.00 zu tragen. CHF 1'790.00 gehen zu Lasten des Kantons Bern.

18.2 Für das oberinstanzliche Verfahren

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 2'000.00 festgelegt (Art. 24 Abs. 2 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Oberinstanzlich obsiegt der Beschuldigte vollumfänglich. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 gehen zu Lasten des Kantons Bern.

19. Entschädigung für die private Verteidigung

19.1 Für das erstinstanzliche Verfahren

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie unter anderem Anspruch auf die Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO).

Fürsprecher B._____ machte mit seiner Honorarnote vom 28.9.2016 einen Aufwand von 13 1/2 Stunden zu CHF 270.00, ausmachend CHF 3'645.00, sowie Auslagen in der Höhe von CHF 330.00 geltend (pag. 76 f.). Für seine Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung werden Fürsprecher B._____ zusätzlich 4 1/2 Stunden zugesprochen. Entsprechend beträgt das Honorar von Fürsprecher B._____ für das erstinstanzliche Verfahren CHF 5'605.20 (18 Stunden Aufwand à CHF 270.00, ausmachend CHF 4'860.00, zzgl. Auslagen von CHF 330.00 und MwSt. von CHF 415.20).

Die Kammer wendet auch hier den obgenannten Verteilschlüssel an (vgl. Ausführungen unter Ziff. 18.1 hiervor). Entsprechend wird der Beschuldigte für das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 4'203.90 (3/4 des Anwaltshonorars vor erster Instanz) entschädigt.

19.2 Für das oberinstanzliche Verfahren

Für das oberinstanzliche Verfahren reichte Fürsprecher B._____ am 28.8.2017 eine Honorarnote ein und machte darin eine Entschädigung von CHF 3'462.50 geltend (11.2 Stunden Aufwand à CHF 270.00, ausmachend CHF 3'024.00, zzgl. Auslagen von CHF 182.00 und MwSt. von CHF 256.50; pag. 175 f.).

Die Honorarnote gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Beschuldigte wird für das oberinstanzliche Verfahren mit CHF 3'462.50 entschädigt.

VI. Verfügungen

20. Feststellung der Vernichtung

Die Softair-Pistole, Marke Walther, Modell P99, Kaliber 6mm, Seriennummer _____, wurde bereits vernichtet (vgl. pag. 23 f.). Entsprechend ist deren Vernichtung festzustellen (vgl. Ziff. III des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 93).

21. Mitteilung an das Bundesamt für Polizei

Nach Art. 3 Ziff. 13 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung; SR 312.3) sind sämtliche Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse, die nach dem WG ergangen sind, dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen. Entsprechend hat oberinstanzlich eine Mitteilung an das Bundesamt für Polizei zu erfolgen.

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 29.9.2016 insoweit **in Rechtskraft erwachsen ist**, als dass:

A. _____ **schuldig gesprochen wurde** der **Widerhandlung gegen das Waffengesetz**, begangen am 22.6.2015 und davor durch Tragen einer Softair-Waffe ohne Waffentragbewilligung auf _____ strasse in 2555 Brugg BE;

II.

A. _____ **wird freigesprochen:**

von der Anschuldigung der **Amtsanmassung**, angeblich begangen am 28.10.2014 um ca. 17.30 Uhr an der _____ strasse in Biel/Bienne;

unter **Ausrichtung** einer **Entschädigung** an A. _____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Umfang von CHF 4'203.90 vor erster Instanz und CHF 3'462.50 vor oberer Instanz, insgesamt ausmachend **CHF 7'666.40** (inkl. Auslagen und MwSt.). Die Entschädigung wird mit den vom Beschuldigten nach Ziff. II.2 zu bezahlenden Verfahrenskosten verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO);

und unter **Auferlegung** der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 2'290.00, ausmachend **CHF 1'790.00**, an den Kanton Bern.

II.

A. _____ **wird** gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch nach Ziff. I

in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1, 47 StGB
4 Abs. 1 Bst. g, 27 Abs. 1, 33 Abs. 1 Bst. a WG
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 15 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total **CHF 1'200.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von total CHF 2'290.00, ausmachend **CHF 500.00**.

III.

Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'000.00** werden dem Kanton Bern auferlegt.

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Softair-Pistole, Marke Walther, Modell P99, Kaliber 6mm, Seriennummer _____, bereits vernichtet wurde.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, v.d. Fürsprecher B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur im Dispositiv, innert 10 Tagen)
- dem Bundesamt für Polizei (nur im Dispositiv, innert 10 Tagen)

Bern, 24. August 2017
(Ausfertigung: 13. September 2017)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident:

Oberrichter Vicari
Die Gerichtsschreiberin:

Bank

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.